

## Anerkennung der Vaterschaft

- ☛ Durch die Anerkennung der Vaterschaft wird die Verwandtschaft zum Kind begründet. Es gibt im übrigen keinen Unterschied zwischen "nichtehelichen" und "ehelichen" Kindern.
- ☛ Der Vater ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und auch verpflichtet. Der Umgang mit dem Kind kann im Konfliktfall auf Antrag vom Familiengericht geregelt werden. Nur im Ausnahmefall kann er eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Vor einer gerichtlichen Umgangsregelung wird empfohlen, über eine Beratungsstelle (z.B. Jugendamt oder Erziehungsberatungsstelle) eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- ☛ Das Sorgerecht für das Kind steht grundsätzlich der Mutter zu. Die Eltern haben dann das gemeinsame Sorgerecht, wenn die Mutter und der Vater urkundlich (sog. "Sorgeerklärung") erklären, die Sorge gemeinsam ausüben zu wollen, oder einander heiraten.
- ☛ Geradlinig Verwandte (Vater und Mutter, ggf. aber auch die Großeltern) schulden dem Kind Unterhalt (s.a. Rückseite). Die Mutter des Kindes hat gegenüber dem Vater im Bedarfsfall Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten und Unterhalt vor und nach der Geburt (wegen Kinderbetreuung grundsätzlich drei Jahre nach der Geburt des Kindes).
- ☛ Das Kind trägt grundsätzlich den Nachnamen der Mutter. Das Kind kann auch den Namen des Vaters führen, wenn sich Mutter und Vater insoweit einigen (z.B. durch Namenserteilung oder aufgrund des gemeinsamen Sorgerechts). Die Namensführung ist beim Standesamt zu regeln. Dort werden auch alle anderen personenstandsrechtlichen Fragen geklärt (z.B. Vorname, Geburtsurkunde, ...)
- ☛ Die Vaterschaftsanerkennung wird nur wirksam, wenn die Mutter dieser urkundlich zustimmt. Wenn die Mutter dies nicht innerhalb eines Jahres tut, kann die Anerkennung durch den Vater widerrufen werden.
- ☛ Durch die Anerkennung wird das Kind Erbe nach dem Vater bzw. pflichtteilsberechtigt.
- ☛ Das Kind kann nur mit Zustimmung des Vaters zu einer Adoption freigegeben werden.
- ☛ Grundsätzlich kann eine Vaterschaft nicht anerkannt werden, solange noch die Vaterschaft eines anderen Mannes rechtswirksam besteht, z. B. des Ehemannes der Mutter. Das Gesetz macht hiervon nur eine Ausnahme: Ist das Kind nach Einleitung eines Scheidungsverfahrens zwischen seinen Eltern geboren, kann auch ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennen. Dies muss aber spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils geschehen. In diesem Fall wird die Vaterschaftsanerkennung wirksam, wenn ihr auch der – frühere – Ehemann der Mutter zustimmt und die Scheidung rechtskräftig wird.
- ☛ Die Vaterschaftsanerkennung ist gerichtlich anfechtbar, wenn dem Anfechtenden Umstände bekannt werden, die gegen die Vaterschaft sprechen. Eine solche Anfechtung ist dann nur binnen einer Frist von zwei Jahren möglich. Erst im Rahmen einer gerichtlichen Anfechtung wird die biologische Vaterschaft geprüft. Außergerichtlich ist ein Vaterschaftstest nur im Einvernehmen aller Beteiligten zu empfehlen. Es bestehen Planungen des Gesetzgebers, ein weiteres Verfahren zur Klärung der Vaterschaft einzuführen.
- ☛ Bei ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer Beteiligten kann die Anerkennung der Vaterschaft auch Rechtsfolgen nach deren Heimatrecht haben, z. B. hinsichtlich des Namens oder der Staatsangehörigkeit des Kindes. Hierzu kann die Urkundsperson keine Auskunft erteilen.